

Verwaltungsverordnung über die Durchführung des kirchlichen Praktikums für Kirchenmusikstudierende

Vom 30. September 2004

(ABl. 2004 S. 403)

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von Artikel 48 Abs. 2 Buchstabe n der Kirchenordnung folgende Verwaltungsverordnung beschlossen:

§ 1

Praktikum

In der EKHN wird die Möglichkeit für Kirchenmusikstudierende eingerichtet, ein mindestens sechswöchiges Praktikum zu absolvieren.

§ 2

Zeitraum

- (1) Das Praktikum, das frühestens nach dem Grundstudium absolviert werden soll, findet in den Semesterferien statt; es soll nicht während der Schulferien abgeleistet werden.
- (2) Das Praktikum kann auch nach dem Studium durchgeführt werden.

§ 3

Ziele

Die Kirchenmusikstudierenden sollen:

1. den Arbeitsalltag einer hauptberuflichen Kirchenmusikerin oder eines hauptberuflichen Kirchenmusikers kennen lernen,
2. kirchenmusikalische Aufgaben unter Anleitung selbstständig durchführen,
3. Erfahrungen im Singen mit unterschiedlichen Gemeindegruppen gewinnen,
4. an der Kinderchorarbeit mitwirken,
5. Einblick in die Organisation von kirchenmusikalischen Veranstaltungen bekommen,
6. Planung und Durchführung von kirchenmusikalischen Veranstaltungen erleben,
7. kirchenmusikalische Arbeit in einem Dekanat kennen lernen,
8. an Dienstbesprechungen der Kirchengemeinde und der kirchenmusikalischen Konvente teilnehmen.

§ 4

Trägerschaft

- (1) Die Abteilung Kirchenmusik des Zentrums Verkündigung ist für Planung und Durchführung des Praktikums verantwortlich.
- (2) Das Praktikum findet in der Regel bei einer hauptamtlichen Kirchenmusikerin oder einem hauptamtlichen Kirchenmusiker der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau statt.
- (3) Die Abteilung Kirchenmusik des Zentrums Verkündigung stellt eine Adressenliste mit Praktikumsstellen zur Verfügung.
- (4) ¹Die Studierenden können sich ihre Praktikumsstelle auch selbst suchen. ²Zur Durchführung benötigen sie die Zustimmung der Abteilung Kirchenmusik des Zentrums Verkündigung.

§ 5

Bericht

¹Die Praktikantin oder der Praktikant erstellt einen Bericht, in dem die Erfahrungen des Praktikums ausgewertet werden, und leitet ihn an die Landesmusikerdirektorin oder den Landesmusikdirektor weiter. ²Vor Abgabe ist der Bericht mit der Mentorin oder dem Mentor zu besprechen.

§ 6

Praktikumstagung

¹Einmal jährlich findet eine Praktikumstagung statt, die der Reflexion und Auswertung der Praktikumserfahrung dient. ²Die Tagung wird von der Abteilung Kirchenmusik des Zentrums Verkündigung veranstaltet und von der Landeskirchenmusikdirektorin, dem Landeskirchenmusikdirektor, einer Propsteikantorin oder einem Propsteikantor geleitet.

§ 7

Hospitation vor Studienbeginn

¹Abiturientinnen und Abiturienten, die sich für das Kirchenmusikstudium interessieren, können vor Beginn bei einer hauptamtlichen Kirchenmusikerin oder einem hauptamtlichen Kirchenmusiker hospitieren. ²Die Hospitation wird nicht als Praktikum anerkannt.

§ 8

Praktikum anderer Gliedkirchen der EKD

Praktika in anderen Gliedkirchen der EKD werden anerkannt, insbesondere das einjährige Berufspraktikum in Bayern und Württemberg.

§ 9

Bescheinigung

Die Abteilung Kirchenmusik stellt eine Bescheinigung über das geleistete Praktikum aus.

§ 10

Kosten

Die Abteilung Kirchenmusik zahlt den Studierenden zu dem Praktikum einen pauschalierten Zuschuss in Höhe von 300 Euro.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsverordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

